

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Hilverda De Boer B.V.

I. ALLGEMEIN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar bei allen Verträgen und gemachten Angeboten, die Hilverda De Boer B.V. (im Nachstehenden "Verkäufer" genannt) mit einem Kunden (im Nachstehenden "Käufer" genannt) schließt, sowie auf deren Ausführung. Alle Bedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für und im Interesse von Hilverda De Boer B.V., sowie auch für den Vorstand und diejenigen, die bei oder für Verkäufer tätig sind.
2. Abweichende Bestimmungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und werden, soweit diese nicht an die Stelle der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten, erachtet, diese Bedingungen zu ergänzen.

II. ANGEBOTE/VERTRAG

1. Angebote sind unverbindlich, es sei denn sie werden durch eine Frist als verbindlich bezeichnet. Wenn eine Offerte ein unverbindliches Angebot enthält und dies vom Käufer akzeptiert wird, hat der Verkäufer das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Zusage zurückzuziehen.
2. Ein Vertrag kommt zustande im Moment der ausdrücklichen Annahme des Auftrags durch den Verkäufer auf eine branchenübliche Art und Weise.
3. Angebote sind einmalig und gelten nicht für Nachbestellungen.

III. PREISE

1. Die Preise werden im Allgemeinen bei Annahme des Auftrags festgestellt.
2.
 - a. Die Preise verstehen sich ab Betrieb des Verkäufers.
 - b. Im Preis ist keine Umsatzsteuer ('BTW', [MwSt.]) enthalten.
 - c. Einfuhrzölle, sonstige Steuern und Abgaben, Kosten der Qualitätskontrolle und/oder einer phytosanitären Untersuchung, Kosten des Ladens und Entladens, Verpackung, Transport, Versicherung sind nicht im Preis enthalten.
 - d. Die Preise lauten in Euro, es sei denn, auf der Rechnung ist eine andere Währung erwähnt worden.
 - e. Von allen oben erwähnten Punkten kann mit gegenseitigem Einverständnis und bei schriftlicher Festlegung abgewichen werden.

IV. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

1. Der Verkäufer ist gehalten, die vereinbarte Menge zu liefern, es sei denn, höhere Gewalt nötigt zu einer Verringerung der Menge.
2. Der Verkäufer ist gehalten, dem Käufer unmittelbar Mitteilung von der höheren Gewalt-Situation zu machen und ist alsdann berechtigt, eine geringere Menge zu liefern, beziehungsweise die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder nach Rücksprache mit dem Käufer andere gleichwertige oder gleichartige Produkte zu liefern.
3. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, gilt als Lieferort der Lager- oder Verarbeitungsraum des Verkäufers beziehungsweise ein anderer vom Verkäufer anzuweisender Ort.
4. Frachtfreie Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit dies vereinbart und von dem Verkäufer auf der Rechnung erwähnt worden ist.
5. Angegebene Lieferzeiten sind indikativ und stellen niemals eine Ausschlussfrist dar, es sei denn dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
6. Wenn der Käufer die bestellten Produkte nicht zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort abgenommen hat, liegt das Risiko eines eventuell durch Aufbewahrung auftretenden Qualitätsverlustes beim Käufer. Die bestellten Produkte werden zu seiner Verfügung, auf seine Rechnung und Gefahr gelagert. Sollte der Käufer die Ware auch nach Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist nicht abnehmen und droht deshalb ein weiterer Qualitätsverlust und / oder ein Verderben der Ware, gilt der Auftrag als vom Käufer annulliert. Der Verkäufer wird den Käufer auf den Ablauf dieser Frist hinweisen und ist danach berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen. Der Käufer ist verpflichtet, die etwaige durch einen solchen Verkauf entstandene Preisdifferenz, sowie alle weiteren auf Seiten des Verkäufers anfallenden Kosten und Schäden, zu übernehmen.
7. Der Verkäufer behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, wenn der Käufer vorige Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge der Nichtlieferung entstehen.

V. HÖHERE GEWALT

1. Der Verkäufer kann im Falle höherer Gewalt - nach Abstimmung mit dem Käufer - den Vertrag auflösen oder die Lieferung aussetzen bis zum Zeitpunkt, da die Situation der höheren Gewalt aufhört zu bestehen.
2. Wenn die Lieferung im Falle einer Aussetzung mehr als zwei Tage Verzögerung erleidet, ist der Käufer befugt, schriftlich mitzuteilen, den Kaufvertrag als aufgelöst zu betrachten.
3. Unter höherer Gewalt wird verstanden, jedoch nicht ausschließlich: jeder Umstand, liegend außerhalb des direkten Einflussbereichs des Verkäufers, durch den die Erfüllung des Vertrages in aller Angemessenheit nicht mehr verlangt werden kann, wie zum Beispiel Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Brand, extreme Witterungsbedingungen oder behördliche Maßnahmen.

VI. QUALITÄT UND GESUNDHEIT

1. Die zu liefernden Produkte müssen den normal geltenden Qualitätsnormen für die betreffenden Blumengärtnereiprodukte entsprechen.
2. Die zu exportierenden Produkte müssen weiter den phytosanitären staatlichen Anforderungen entsprechen, die hinsichtlich der betreffenden Blumengärtnereiprodukte im Einfuhrland gelten. Der Käufer kann aus der Nichterfüllung derartiger Vorschriften keinerlei Rechte herleiten insbesondere kein Rücktrittsrecht und / oder Schadensersatzanspruch, sofern er den Verkäufer nicht spätestens bei Abschluss des Vertrages schriftlich darüber informiert hat.

VII. VERPACKUNG

1. Verpackung erfolgt auf eine im Blumen- und Pflanzengroßhandel übliche Art und Weise und wird vom Verkäufer nach gutem Handelsbrauch bestimmt, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
2. Einwegverpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
3. Mehrwegverpackung und andere dauerhafte Materialien (Kartons, Eimer und Tops usw.), die Eigentum des Verkäufers bleiben, werden ebenfalls zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und müssen retourniert werden. Wenn die Zurückschickung des Materials in korrektem Zustand innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt, wird Gutschrift der in Rechnung gestellten Kosten erfolgen, eventuell um einen vereinbarten Betrag für die Benutzung herabgesetzt.
4. Hinsichtlich dauerhafter Verpackungsmaterialien (Karren, Platten usw.), die dem Käufer als Leihgabe überlassen worden sind, behält der Verkäufer sich vor, wenn Retournierung der betreffenden Materialien durch den Käufer nicht stattfindet, dem Käufer die Kosten dieser Materialien nachträglich noch in Rechnung zu stellen und den möglichen weiteren Schaden, der durch den Verzug verursacht wird, geltend zu machen.
5. Wenn Pfand in Rechnung gestellt wird, wird dies verrechnet nachdem die betreffenden Materialien in korrektem Zustand retourniert worden sind.

VIII. VERLADUNG UND TRANSPORT

1. Verladung und Versendung müssen auf zweckmäßige Art und Weise erfolgen.
2. Wenn der Käufer kein Transportmittel vorschreibt, wählt der Verkäufer die übliche Art und Weise des Transports.
3. Die Transportkosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
4. Der Verkäufer ist bei Hinzuziehung eines Spediteurs lediglich für Schäden, die bis zur Übergabe der Waren an den Spediteur entstehen, haftbar.

IX. REKLAMATIONEN

1. Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware ist die Beanstandung mittels Fax, E-mail oder Telefon dem Verkäufer zu melden. Entscheidend ist der Eingang der Mitteilung beim Verkäufer. Eine telefonische Meldung muss binnen zwei Tagen nach Erhalt der Produkte durch den Käufer schriftlich bestätigt werden. Bei Beanstandungen müssen Fotos von sichtbaren Mängeln der betreffenden Waren vorgelegt werden. Beanstandungen bezüglich sichtbarer Mängel an gelieferten Waren sind sofort bei Ablieferung durch Vermerk auf den Frachtpapieren geltend zu machen. Damit wird bestätigt, dass es die Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung gegeben hat.
2. Beanstandungen bezüglich nicht sichtbarer Mängel an gelieferten Produkten sind dem Verkäufer sofort nach deren Feststellung mitzuteilen, und auf jeden Fall dermaßen rechtzeitig beim Verkäufer schriftlich einzureichen, dass dieser instande ist, die Richtigkeit der betreffenden Beanstandungen vor Ort (zu) untersuchen (zu lassen) und/oder das Gelieferte zurückzunehmen.
3. Die Mängelrügen müssen mindestens enthalten:
 - a. eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels;
 - b. eine Angabe etwaiger weiterer Tatsachen, aus denen abgeleitet werden kann, dass die gelieferten und die vom Käufer für untauglich befundenen Produkte identisch sind.
4. Mängelrügen bezüglich eines Teils der abgelieferten Produkte können keinen Anlass zum Reklamation der ganzen Lieferung darstellen.
5. Nach dem Verstreichen der vorbesagten Fristen gilt die Ware sowie die Rechnung als vom Käufer gebilligt. Verkäufer behält sich das Recht vor, Beanstandungen nach dem Ablauf der oben genannten Termine und/oder der Nichtbefolgung der oben beschriebenen Verfahrensweise nicht mehr in Behandlung zu nehmen.

X. HAFTUNG

1. Die Erstattung des eventuell dem Käufer entstandenen Schadens wird nie höher sein als der Rechnungswert der vom Verkäufer gelieferten Ware, auf die sich die Mängelrüge bezieht. Es sei denn der Käufer weist nach, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers verursacht worden ist.
2. Der Verkäufer haftet nicht für Betriebsschaden, Verzögerungsschaden, Gewinnausfall, Stagnationsschaden oder sonstige Folgeschäden des Käufers. Sollte der Verkäufer trotzdem zu Schadensersatz verpflichtet sein, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers ausdrücklich auf den Rechnungsbetrag exklusive MwSt. für den Teil der Lieferung, auf den sich der Schaden bezieht.
3. Falls ausdrücklich etwas anderes angegeben worden ist, sind die gelieferten Produkte ausschließlich zu Dekorationszwecken und nicht zu innerlicher Anwendung geeignet. Der Verkäufer weist darauf hin, dass die Produkte bei falscher Benutzung, Konsum, Kontakt und/oder Hypersensibilität zu schädlichen Folgen bei Menschen und/oder Tieren führen können. Der Käufer hat die Verpflichtung, diese Warnung an seine Abnehmer weiterzugeben und schützt den Verkäufer vor allen Ansprüchen Dritter, einschließlich letztendlicher Gebraucher, bezüglich besagter Folgen.

XI. ZAHLUNG

1. Zahlung soll erfolgen, nach Wahl des Verkäufers:
 - a. netto-bar bei Ablieferung;
 - b. mittels Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Verkäufer angewiesenes Bank- oder Postbankkonto innerhalb der in oben genannten Handelsbedingungen angegebenen Frist;
 - c. Lastenschrifteinzug;
 - d. Abbuchung mittels einer vom Käufer ermächtigten Kreditkartenzahlung.
2. Der Käufer ist nicht befugt, auf den zu zahlenden Kaufpreis irgendwelchen Betrag wegen einer von ihm vorgetragenen Gegenforderung in Abzug zu bringen. Der Käufer darf den von ihm zu zahlenden Kaufpreis nicht aufgrund einer Mängelrüge bezüglich des Gelieferten aussetzen.
3. Der Käufer ist einzig und allein durch das Verstreichen des vereinbarten Zahlungstermins in Verzug. Der Verkäufer hat alsdann das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine einfache Mitteilung an den Käufer aufzulösen (ausdrücklich auflösende Bedingung). Alsdann sind alle Forderungen unverzüglich und vollständig fällig, auch wenn der Zahlungstermin einer oder mehrere Rechnungen noch nicht verstrichen ist.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Verzug des Käufers Zinsen (höchstens 2 % Verzugszinsen pro Monat) ab dem Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Datum der vollständigen Begleichung in Rechnung zu stellen.

5. Der Verkäufer ist zugleich berechtigt, bei Verzug des Käufers den dadurch eingehandelten Währungskursverlust in Rechnung zu stellen.
6. Wenn Zahlung durch Hinzuziehung Dritter erwirkt werden muss, sind die daraus hervorgehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten - mit einem Minimum von 15 % der offen stehenden Summe - sofort fällig und für Rechnung des Käufers.
7. Zahlungen dienen immer zuerst der Abbezahlung und Zahlung aller ausstehenden Vertragszinsen und -kosten und danach der Rechnungen, die am längsten ausstehen, ungeachtet der Tatsache ob ein Schuldner eine andere Reihenfolge angegeben hat.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum des Verkäufers bis alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer vollständig beglichen worden sind.
2. Solange die Produkte nicht bezahlt worden sind, darf der Käufer sie nicht verpfänden oder auf andere Weise Dritten zur Sicherheit überlassen. Falls Dritte diese Waren beschlagnahmen oder diese auf andere Weise zwangsweise verkaufen möchten, hat der Käufer den Verkäufer diesbezüglich unmittelbar schriftlich zu informieren.
3. Bei der Ausübung der Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Käufer immer auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten in jeder Hinsicht mitwirken. Der Käufer haftet für alle Kosten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit seinem Eigentumsvorbehalt und den damit zusammenhängenden Aktionen aufwenden muss, wie auch für alle direkten und indirekten Schäden, die dem Verkäufer entstehen.
4. Wenn solches nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat und/oder wo die Produkte an den Käufer abgeliefert worden sind, gilt außerdem:
 - a) Im Falle der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Käufer, hat der Verkäufer das Recht, die gelieferten Produkte, sowie die mitgelieferten Verpackungs- und Transportmaterialien, sofort an sich zu nehmen und über diese nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Wenn die Rechtsvorschriften solches vorschreiben, impliziert dies die Auflösung des betreffenden Vertrages.
 - b) Der Käufer hat das Recht, die Produkte in der normalen Ausübung seines Betriebs zu verkaufen. Er überträgt schon jetzt für alsdann alle Forderungen, die er durch den Verkauf gegen einen Dritten bekommt. Der Verkäufer akzeptiert diese Übertragung und behält sich vor, die Forderungen selbst zu kassieren, sobald der Käufer nicht korrekt seine Zahlungsverpflichtung erfüllt und, soweit dies nötig sein sollte, in Verzug ist. Alsdann wird der Käufer nach einmaliger Aufforderung die betreffenden Rechnungen und die dazugehörige Korrespondenz umgehend übertragen. Der Verkäufer wird das Pfandrecht beim Schuldner des Käufers schriftlich bekannt geben und bedingen, dass nur noch befreiend vom Verkäufer gezahlt werden kann.
 - c) Der Käufer hat das Recht, die Produkte in der normalen Ausübung seines Betriebs zu verarbeiten, entweder zusammen oder nicht zusammen mit Produkten, die nicht von dem Verkäufer stammen. Im Verhältnis, in dem die Produkte des Verkäufers einen Teil der zustande gekommenen Sache ausmachen, erwirbt der Verkäufer das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache, die der Käufer schon jetzt für später an den Verkäufer überträgt und die der Verkäufer annimmt.
 - d) Wenn die Rechtsvorschriften vorschreiben, dass der Verkäufer einen Teil der ausbedungenen Sicherheiten auf Wunsch preisgeben soll in Fällen, in denen diese den Wert der noch ausstehenden Forderungen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen, wird der Verkäufer dem Folge leisten, sobald der Käufer dazu einen Antrag stellt und solches aus der Buchhaltung des Verkäufers hervorgehen sollte.

XIII. ANWENDBARES RECHT/ STREITFÄLLE

1. Alle Verträge, auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ganz oder teilweise beziehen, unterliegen dem niederländischen Recht und bezüglich dieser sind die Bestimmungen des Wiener 'CISG'-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Streitfälle bezüglich oder hervorgehend aus Angeboten und/ oder Verträgen, auf die diese Bedingungen sich beziehen, können vom Käufer nur an den niederländische Richter des Landgerichtsbezirks Amsterdam vorgelegt werden. Der Verkäufer ist berechtigt, Streitigkeiten sowohl dem im Landgerichtsbezirk Amsterdam zuständigen Richter, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, zu unterbreiten, als auch dem für dem Wohnsitz des Käufers zuständigen Landgericht.
3. Die Verkaufs und Lieferungsbedingungen des Verkäufers überwiegen immer die eventuell vom Käufer gestellten Bedingungen.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNG

1. In jenen Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, ist ebenfalls das niederländische Recht anwendbar und ist der Landgerichtsbezirk Amsterdam zuständig.
2. Wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass irgendwelcher Bestandteil, bzw. irgendwelche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen irgendwelche zwingende Bestimmung der nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften verstößt, wird diese als nicht vereinbart betrachtet werden, und werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen die Parteien weiterhin binden.
3. Der niederländische Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich verbindlich.
4. Übersetzungen der Verkaufsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingen sind mit größter Sorgfalt hergestellt worden. Hilverda De Boer B.V. übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Übersetzungsfehler.

Januar 2010.